

Die Wirtschaftsräte der Bezirke und Bezirksbauämter geben, soweit sie nicht selbst für die Einzelpreisbildung verantwortlich sind, ein Exemplar der nach Erzeugnispositionen aggregierten Formblätter PVM 1 an das für die Einzelpreisbildung verantwortliche Organ zur Information und Auswertung. Dieses Exemplar ist mit dem Vermerk „zur Information“ zu kennzeichnen.

- 5.2.10. Die Außenstellen des Amtes für Preise prüfen die ihnen übergebenen Formblätter PVM 1, aggregieren die erfaßten Daten je Erzeugnisposition und reichen das Original der aggregierten Formblätter PVM 1 an das in der Anweisung für die lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen genannte Rechenzentrum.

Termin der Übergabe der Formblätter an das Rechenzentrum: 1. März 1969

Ein Durchschlag der nach Erzeugnispositionen aggregierten Formblätter PVM 1 ist von den Außenstellen des Amtes für Preise dem für die Einzelpreisbildung zuständigen Organ zu übergeben. Er ist mit dem Vermerk „zur Information“ zu versehen.

- 5.2.11. Die Einzelheiten für die lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen sowie der durchzuführenden Kontrollrechnung werden in der Anweisung für die lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen geregelt, die den WB bis zum 31. Dezember 1968 durch das Amt für Preise übergeben werden.
- 5.2.12. Die WB, die Bezirkswirtschaftsräte, Bezirksbauämter und die Außenstellen des Amtes für Preise haben bei der Aufbereitung und Weiterleitung der Daten folgendes zu beachten:
- Die Zusammenfassung der Planinformationen nach Erzeugnispositionen bzw. Verantwortungsbereichen erfolgt nur für die Betriebe, die dem entsprechenden Verantwortungsbereich zugeordnet sind.
 - Die von Betrieben anderer Verantwortungsbereiche dem zuständigen Preisbildungsorgan übergebenen Planinformationen bleiben bei der Aggregation unberücksichtigt.

6. Erläuterungen für das Ausfüllen der Formblätter

6.1. Allgemeine Hinweise

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Formblätter sind von den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe bzw. den Leitern der Betriebe durch Unterschrift zu bestätigen.

Für jede Erzeugnisposition der Nomenklatur der Anlage 1 dieser Arbeitsanleitung ist je ein Formblatt PVM 1 zu erarbeiten. Ausgenommen sind entsprechend Tz, 2.1. Erzeugnispositionen, die in Spalte 7 der Nomenklatur mit „M“ gekennzeichnet sind.

Alle zu erhebenden Werte beziehen sich auf die hergestellte industrielle Warenproduktion bzw. Gesamtzeugung entsprechend der Festlegung lt. Anlage 1 Spalte 5, nicht auf die Mengeneinheit der Erzeugnisposition.

Für das datenverarbeitungsgerechte Ausfüllen der Formblätter haben die Betriebe usw. zur Gewährleistung einwandfreier Ergebnisse bei

der maschinellen Auswertung der Planinformationen auf folgendes zu achten:

- Alle Werte sind in 1 000 Mark ohne Dezimale anzugeben.
- Die kleinste Angabe für die im Formblatt einzutragenden Werte liegt nach Berücksichtigung der Ab- und Aufrundungen bei 1.
- Beim Einträgen der Wertangaben ist vor jede dritte Ziffer von rechts ein Punkt zu setzen (z. B. 1.348.071).
- Negative Werte sind in der vorgesehenen Lochspalte (Vorzeichenart) **hinter** dem jeweiligen Betrag durch „0“ zu kennzeichnen.

6.2. Erläuterungen zu den allgemeinen Angaben

- 6.2.1. **Die Formblätter PVM 1** — für die Erfassung der Planinformationen je Erzeugnisposition — enthalten im oberen Teil ihrer Vorderseite **allgemeine Angaben**.

Diese allgemeinen Angaben sind im Interesse einer einwandfreien lochkartentechnischen Bearbeitung unbedingt auf der Rückseite des Formblattes PVM 1 zu wiederholen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

Die Aggregationskennziffer für das Formblatt ist „1“ **für alle auf Erzeugnispositionen** bezogenen Planinformationen. Dies gilt immer für Betriebe. Die WB geben als Aggregationskennziffer für **die nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Formblätter eine „1“** und für die **WB-bezogenen Formblätter eine „2“** an.

- 6.2.2. **Die Schlüsselnummer des für den Betrieb zuständigen wirtschaftsleitenden Organs** ist dem „Schlüssel der übergeordneten (wirtschaftsleitenden bzw. Verwaltungs-) Organe und Eigentumsformen ab 1. Januar 1960 3. überarbeitete Auflage, Stand 1. Januar 1968“ zu entnehmen.

Bei den Vordrucken PVM 1; die von den WB zum Ablochen gegeben werden, ist diese Schlüsselnummer ebenfalls anzugeben.

Formblätter, die von den Außenstellen des Am-

- tes für Preise zusammengestellt und zum Ablochen gegeben werden, erhalten die Schlüssel-Nr. 0000.

- 6.2.3. Die 5stellige **Wirtschaftsgruppen-Nummer** ist der „Betriebssystematik, Ausgabe 1966“, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, zu entnehmen.

- 6.2.4. **Die Schlüsselnummer der Erzeugnisposition** geht aus der „Nomenklatur der Erzeugnispositionen“, Anlage 1 dieser Arbeitsanleitung, Spalte 1, hervor.

Diese Zeile ist bei den VVB-bezogenen Planinformationen (Aggregation nach VVB-Bereich) nicht auszufüllen.

- 6.2.5. Die **Bezeichnung der Erzeugnisposition** ist ebenfalls der Nomenklatur der Erzeugnisposition zu entnehmen.

Betriebe, deren Erzeugnisse oder Leistungen in der Nomenklatur der Erzeugnispositionen lt. Anlage 1 infolge der Aggregation von Erzeugnisgruppen zu Erzeugnispositionen nicht direkt genannt sind, ordnen diese Erzeugnisse oder Leistungen entsprechend den Prinzipien der 8-Steller der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur